

der Dominicus, im Alter von 74 Jahren. Der Verstorbenen hat eine bedeutende Anzahl kleiner Schriften, Beiträge zur Geschichte der Rheinlande, Monographien, Abhandlungen über die verschiedensten Gegenstände und einige wissenschaftliche Werke, wie ein Elementar-Handbuch der rheinischen Sprache herausgegeben, die sich sämtlich durch Gründlichkeit und gütliche Form der Darstellung auszeichnen. Am 22. Jan. (Abd.) Nach dem uns berichtet wird, dass die Kunde von dem Tode eines zweiten Waise im schwermüthigen Wald zugegangen war, wird uns heute gemeldet, dass sich auch einer dieser unglücklichen Fälle in der Nähe von Barmen ereignet hat. Auch dieser Kinde wird bei dem hohen Alter und der empfindlichen Rasse wir halten heute morgen früh 18 (Grab) so jutraulich, dass sich sogar an die Wohnungen der Menschen heranwagt.

Schwarzerichts-Verhandlungen.

Die heutige Verhandlung begann mit der Vernehmung des Herrn Polizeikommissars Heuer aus Gaffort, der über den Leumund des Tagelöhners Johann Reitz aus Hohlhausen befragt wurde. Reitz sagte aus, dass Reitz in gutem Ruf stünde und noch niemals bestraft sei.

Reitz deponiert, dass er mit dem Angeklagten nicht auf feindschaftlichem Fuße stehe, derselbe habe ihn zwar einmal verlagert, doch den Prozess verloren. Der Reize hat im Sommer 1878 bei dem Angeklagten auf einer Wiese gearbeitet. Eines Tages sei Schulte-Defrich und Hugo Wortmann zu ihm auf die Wiese gekommen und habe ersterer eine Flasche Schnaps mitgebracht, aus der er — Reitz — mehrere Male habe trinken müssen. Schulte-Defrich habe dann Wortmann weggeführt, worauf Schulte-Defrich sagte: „Reitz, ich habe eine Bitte an Sie, Sie lassen mir den Biel und den Giespe vom Hofe schaffen.“ Er wolle ihm 5 Thaler dafür geben. Hierauf habe Schulte-Defrich ihn weiter gefragt, ob er ein Gewehr habe, worauf er entgegnete, er wolle ein solches besitze, doch tauche dasselbe nicht auf; Schulte-Defrich habe dann gesagt, er wolle ein fein Gewehr leihen und möge er damit dem Biele dem Giespe auflauern. Als Reitz aber entgegnete, dass verbotene Schandthat zu begehen sei, er nicht thue, kein Gewehr sei noch rein, wie klars Wasser, habe Schulte-Defrich gesagt, na, dann möge er den Biele einmal mit seinen Kollengängen auflauern und gehörig durchprügeln. Dem Reitz vergarben sich die Augen, als er hörte, dass Reitz den Vorfall erzählt, und machte dieser dieselben Mittheilungen.

Der frühere Richter des Schulte-Defrichschen Hofes, Privatmann Wilhelm Giespe, machte interessante Mittheilungen über die bei dem Angeklagten so oft vorgekommenen Brände. Reitz sagte: er und seine Familie hätten es schon immer geahnt, wenn sie brennen würde. Auch vor dem Brande im Jahre 1878 sei dies der Fall gewesen. Schulte-Defrich habe nämlich plötzlich einen alten verfallenen Schuppen repariren und mit Brettern verschlagen lassen. In diesen Schuppen seien nun alle möglichen Gegenstände, wie eine alte Drechselmaschine, eine alte Kommode, Wirtschaftsgüter u. dergleichen, hineingebracht worden. Schließlich sei der Schuppen ganz mit Stroh gefüllt worden, obgleich sonst genügend Raum vorhanden gewesen. Einige Zeit darauf sei dann der Schuppen gebrannt. Die in den Schuppen gebrachten Gegenstände seien natürlich auch verbrannt gewesen. Das erste Mal habe es 1871, das zweite mal 1877 und das dritte mal 1878 gebrannt, beim zweiten Brande wäre Feuer zugleich an zwei Stellen ausgebrochen. Hieraus sei der Angeklagte ein gewaltthätiger, freitragender Mensch gewesen, weshalb er den auf achtzehn Jahre lautenden Haftvertrag nach vierzehn Jahren habe. Einmal sei auf ihn in der Nähe seiner Wohnung nachts ein Schuss abgefeuert worden, die Kugel in das Fenster des Pferdebestalles eingedrungen. Ein Mann mit Namen Krümer habe ihm auch erzählt, dass Schulte-Defrich ihn (den Mann) gedungen, um ihn zu erschlagen. In der Nähe des Hofes, auf dem Giespe mit dem Angeklagten gemeinschaftlich hantelte, hatte ersterer auch ein Feld mit Rüben besetzt; eines Tages habe Schulte-Defrich die Pferde seinen Aufschuagen gepannt und sei mit demselben den Rüben umhergefahren. Im übrigen müsste man zugeben, dass er mit dem Angeklagten auf sehr feindschaftlichem Fuße lebe. Der Reize erkrant sich eines guten Rufes und war in dem ganzen Biele wohlgeklitten.

Der nun folgende Entlastungsbeweis fiel nicht besonders günstig für den Angeklagten aus. Einige mit a betreffende Defonomen bezeugten wohl, dass er ein persönlich noch nichts zu leide gethan habe, hielten auch nicht der Bezeugung einer solchen Schandthat, an der Lissete Schülken verübt, fähig. Einen erst üben Eindruck machte das Zeugnis einer Frau aus Bochum, die bezeugte, dass der Angeklagte, der die Wiese bei Korte gewesen und diesen zu Schulte-Defrich auf Stroh zu kaufen. Auf die Frage des Präsidenten, ob ihr jemand gesagt, was sie vor nicht auszusagen solle, entgegnete diese Reize, es sei drei Tagen ein fremder Mann zu ihr gekommen, sie gefragt, ob sie sich des Bieles erinnere. Auf des Drängen gab die Frau dann an, dass sie den Mann wohl gekannt, es sei nämlich ein Einvernehmen des Schulte-Defrich mit Namen König gewesen. Mit dem erwähnten Bieles habe es folgende Handlung: Sie habe oft gesehen, dass der Angeklagte Schulte-Defrich dem Korte Grünfütter gegeben, auf dem Milchwagen gewesen, um die Büchsen zu füllen, sie habe das dem Schulte-Defrich geschrieben, sie das Unrecht nicht länger habe mit ansehen können. Reitz musste aber, in die Enge getrieben, geben, dass ihm der Brief nur abgehängt, um Korte zu schaden, mit dem sie in Feindschaft lebe. Von dem Schuppen wollte sie allerdings eine ähnliche Aussage gehört haben, dieser wüsste sich aber nicht zu erinnern, so etwas zu der Frau gesagt zu haben. Nachdem der Reize Latrinemeister Heinrich Baue Bochum vorgelesen war, trat der vorgelesene Reize Zeuge Handelsmann Simon aus Bochum auf, der aus, dass er, Baue, habe gestern zu anderen Personen geäußert, er sei nur da, um durch sein Zeugnis einen Juden kaputt zu machen, damit sie in Ansehung nach er, Simon, gemeint. Das Baue Aufsehung wirklich gethan, würde auch eine im Verreim sich aufhaltende Person mit Namen Biele der Better des Richters Giespe bezeugen. Biele der vorgelesenen, zunächst aber Herr Polizeikommissar Heuer von Bochum über den Leumund des Angeklagten befragte, dass derselbe ein gutmüthiger Mensch sei, der wegen Hehlerei bestraft, hingegen sei Korte sehr belümmelt, erfreue sich des allerbesten Rufes und wolle und spät bestraft, etwas zu verdienen. Der Reize Simon sei in Dönsbrück wegen Betruges verurtheilt.

Der Defonon Michel Biele, jetzt bei Duisburg, der bei seinem Better Giespe wohnte, sagte zu, dass er mit dem Angeklagten in Feindschaft lebe, dass er ihn einmal wegen Diebstahls wissenschaftlich demüthigt. Am Montag morgen sei er von Dönsbrück gefahren, um den Verhandlung beizuwohnen. Bochum sei ein ihm bis dahin unbekannter Mann ein-

gefliegen, der ihm erzählt, er sei als Zeuge in der Sache Schulte-Defrich geladen, um einen Juden kaputt zu machen. Dieser Mann sei, wie er jetzt sehe, der Zeuge Baue, den er übrigens auch gestern vormittag mit dem Bruder des Angeklagten Schulte-Defrich, dem Defonon Schulte-Alfbede zusammen auf dem hiesigen Marktplatz gesehen habe. Der Vorkseher Bettbale aus Hohlhausen sagte aus, dass er den Schulte-Alfbede gestern ebenfalls auf dem Markte mit einem ihm unbekannten Manne zusammen gesehen, und habe letzterer ähnlich ausgefallen, wie der Zeuge Baue. Letzterer bestritt entschieden, mit Schulte-Alfbede überhaupt gesprochen zu haben, er kenne denselben gar nicht. Schulte-Alfbede war erst bereit, ein Zeugnis gegen seinen Bruder abzugeben und sagte aus: er habe mit Baue gar nicht gesprochen, überhaupt gestern mit niemandem Rücksprache über die Verhandlung genommen. Herr Staatsanwalt Letwaag fragte den Zeugen, mit wem er an dem gestrigen Morgen vor der Verhandlung an der Ecke des Rosenhalses und der Viktoriastraße gesprochen? Der Zeuge bestritt auch dies, obgleich der Herr Staatsanwalt dem Schulte-Alfbede selbst gesehen. Der Zeuge zog es jetzt vor, ein weiteres Zeugnis zu verweigern. Reize Baue sagte, dass er allerdings gesagt, er sei hier, um einen Juden kaputt zu machen, er habe dies daraus entnommen, weil er nicht wisse, was er sonst vor dem Gericht gesteht. Der Handelsmann Simon habe übrigens zu anderen Personen gesagt: Wenn sich jemand in der Patzche vor Gericht befinde, da sei es Pflicht, auch wenn es der Teufel sei, denselben durch einen Eid herauszureißen. — Der Zeuge Niemeyer, der über diesen Punkt vernommen wurde, ist ein vieljähriger bestrafter Mensch, derselbe sagte, dass er wohl ähnliches von Simon gehört habe, das Wort „Eid“ habe derselbe aber nicht geäußert. — Der Zeuge Hermann Schmidt, der bei dem Angeklagten beschäftigt gewesen, bekundete noch mit großer Bestimmtheit, dass er an dem Morgen, an dem die Lissete Schülken ermordet worden, den Angeklagten schon zwischen 5 und 6 Uhr im Hofe gesehen habe. Schulte-Defrich hat in der ganzen Verhandlung aber entschieden behauptet, dass er an dem Tage erst gegen 7 Uhr aufgestanden und das Haus den ganzen Tag über nicht verlassen habe.

Der Gerichtshof beschloß, den Defononieleven Hugo Wortmann nicht zu verurtheilen. Hiermit war die Beweisaufnahme beendet, und wurden den Herren Geschworenen drei Fragen gestellt, nämlich: 1. Ist der Angeklagte schuldig, am 15. Dezember 1880 vor dem Schwarzerichte zu Dortmund wissenschaftlich ein falsches Zeugnis mit einem Eid bekräftigt zu haben? 2. (Im Fall der Bejahung der Frage 1.) Konnte die Angabe der Wahrheit die Verfolgung des Angeklagten wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach sich ziehen, und 3. hat der Angeklagte den Eid aus Falschheit falsch geschworen? Da es mittlerweile 2 Uhr geworden, wurde eine Pause gemacht, worauf Herr Staatsanwalt Letwaag sein Plaidoyer begann:

Am 31. Dezember 1878 wurde in Grumme bei Bochum die unglückliche Marie Korte ermordet und geschändet, und nach der tiefen Einbrud, den diese schreckliche That hervorrief, nicht vermisst, da folgte im Juli 1879 ein neuer Mord. In der Nähe von Duerndorf wurde die Dienstmagd Elise Niemanns ermordet und ebenfalls geschändet. War durch diese beiden Morde das Maß des Entsetzes noch nicht voll, dann wurde es zum Ueberlaufen gebracht, als kurze Zeit nachher, am 5. Aug., die Dienstmagd Lissete Schülken bei Gaffort ermordet wurde. Aus der Gleichgültigkeit der Fälle und den Umständen, unter denen die Ermordeten gefunden wurden, war zu schließen, dass die Schandthaten von ein und derselben Person verübt worden. Der Druck, den diese Verbrechen auf die Bevölkerung ausübte, wurde um so größer, als es den Behörden trotz aller Bemühungen nicht gelingen wollte, den Thäter zu ermitteln. Endlich deuteten verschiedene Momente darauf hin, dass der Strohhändler Korte in Bochum der Thäter sein könne. Es richtete sich das Augenmerk deshalb auf Korte, weil er zur Zeit der That sich in der Nähe des Ortes befunden, sich dann bei seinen Auslagen in Widersprüche verwickelte und Sachen feignete, die ihm zur Evidenz nachgewiesen.

Wenn das Belastungsmaterial noch nicht vollständig genug war, um den Korte zu verhaften, dann wurde es durch das Zeugnis des Angeklagten, sowie dessen Familie vervollständigt, da diese Angaben, Korte sei um 8 1/2 Uhr bei ihnen gewesen, und da letzterer sich über den Aufenthalt während der Zeit von 9 bis 10 1/2 Uhr nicht genügend ausweisen konnte. Dazu kam noch, dass die Bestellung des Korte zu Schulte-Defrich in Abrede gestellt wurde. So kam es, dass Korte 8 Monate in Untersuchungshaft sitzen mußte, während der er einen erheblichen Teil seiner Gesundheit eingebüßt. Wenige Zeit vor der Verhandlung gegen Korte gelang es endlich den rastlosen Bemühungen des Kriminalkommissars von Hülsmann zu ermitteln, deren Aussagen das ganze Zeugnis der Schulte-Defrichschen Familie über den Mord waren. Schon vor der Verhandlung war den richterlichen Beamten bekannt, dass durch dieselbe nicht nur die Nichtschuld des Korte, sondern dessen Unschuld erwiesen werden würde.

Ein trauriges Nachspiel habe sich nun in den letzten drei Tagen vor uns abgespielt, doppelt traurig, weil durch dasselbe nicht genügende Klarheit über die Thaterschaft bezüglich der Morde erbracht worden sei. Wenn man sich die Persönlichkeit des Angeklagten ansehe und das vorgeführte Belastungsmaterial erwäge, dann könne man wohl sagen, derselbe sei ein Mann, der zu vielen, vielen Schlechtheiten fähig sei. Habe er doch ein Zugeständnis gemacht (es ist dies bei der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen), nach dem man schließen müsse, daß sein Charakter von Grund aus verdorben. Der Herr Staatsanwalt führte nun das ganze Beweismaterial nochmals vor und zeigte, daß die Geschworenen keinesfalls zur Bejahung der Frage wegen Falschheit kommen würden, habe doch Herr Gerichtsrat Dülberg ausdrücklich bekundet, daß der Eindruck, den die Aussage des Schulte-Defrich in der Verhandlung gegen Korte gemacht, der gewesen, daß er wissenschaftlich falsch schwöre. Was habe denn dem Angeklagten abgehalten, in der damaligen Verhandlung zu sagen, als ihm entgegengesetzt wurde, daß er sich bezüglich der Zeitbestimmung irren müsse, ich weiß es nicht mehr genau, es kann ja der Fall gewesen sein. Nun frage es sich, was den Angeklagten eigentlich veranlaßt haben könne, so fest an der Zeitbestimmung festzuhalten? Nur drei Fälle wären möglich, entweder man könne sagen, der Angeklagte sei selbst der Thäter, oder er habe gefürchtet in eine Untersuchung wegen des Mordes verwickelt zu werden, oder drittens, er wüsste um die That, die von einem anderen begangen, und suchte diesen zu schützen. Ich meine Herren, so sehr der Herr Staatsanwalt fort, bin der letzte, der sagen wird, Schulte-Defrich ist der Mörder. Das Belastungsmaterial, was gegen den Angeklagten vorgeführt, ist das, welches gegen Korte vorlag, nur steht sich dasselbe noch schärfer, denn er könne sich nicht so wie Korte, über seinen Aufenthalt ausweisen. Habe doch die Frau des Angeklagten zu Korte gesagt, als derselbe an dem Morde tage hingekommen: „Mein Mann ist nicht hier, er ist auf dem Wege.“

ich weiß nicht, wo er so lange bleibt, er hat noch nicht gefürchtet.“ Nun seien wohl zwei Zeuginnen da, die aufeinander sehr befehdend gegen den Angeklagten ausgesagt, nämlich die beiden, die von der verstorbenen Wittve Galland gehört haben wollten, sie habe den Angeklagten an dem fraglichen Tage in dem Waldhagen gesehen, in dem die Schülken ermordet worden. Die Richtigkeit dieser Depositionen, die auf der Mitteilung einer Verstorbenen beruhen, ließe sich nicht ermitteln. Es sei möglich, daß die Zeuginnen die Aussagen der alten Frau falsch aufgefaßt hätten. Der Antrag des Herrn Staatsanwaltes lautete auf Schuldisprechung des Angeklagten wegen wissenschaftlichen Meineides.

Es ergriff nunmehr der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Dithmer, das Wort. Derselbe führte zunächst an, wie während der drei Tage während der Verhandlung die Herren Geschworenen im Geiste eingetreten seien in das geheimnißvolle Dunkel der bochumer Mordmorde, es sei das Vorleben des Angeklagten seit 30 Jahren erzählt und erst durch das Plaidoyer des Herrn Staatsanwaltes sei man zurückgeführt zu der wirklichen Angelegenheit, die dahin gehe, ob der Angeklagte wissenschaftlich falsch geschworen, daß er an dem Tage, an dem die Lissete Schülken ermordet, den Korte nicht habe bestellen lassen und ob letzterer bereits vor 9 Uhr bei ihm eingetroffen. Nur diesen beiden Punkte unterlägen der Beurteilung der Geschworenen, die übrigen gingen sie nichts an. Es sei für dieselben gleichgültig, ob der Angeklagte ein sittlich verkommener, gewaltthätiger Mensch sei, ob derselbe sich an fremdem Eigentum vergreifen, darauf käme es gar nicht an. Was die einzelnen Zeugnisaussagen anbelange, so seien dieselben doch größtentheils von Feindschaft diktiert worden, offene, ehrliche Feinde des Angeklagten seien ja nur die Zeugen Giespe und Thürid. Der Fall, den der Zeuge Reitz mitgeteilt, könne doch nur auf einen Scherz hinauslaufen, denn es gehöre nicht zur Niederträchtigkeit sonder gleichen, sondern auch eine große Dummheit dazu, jemanden ein betragtes Anerbieten zu machen, und für so dumm würde man den Angeklagten doch nicht halten. Der Herr Verteidiger ging nun auf die einzelnen unglücklichen Momente, die die Beweisaufnahme für den Angeklagten ergeben, ein, suchte dieselben zu entkräften und fuhr fort, daß der Verdacht, die Mordthat an der Lissete Schülken begangen zu haben, viel eher auf einen anderen ruhe und zwar auf dem, der an dem Morgen nachweislich eine Utzke auf ein Wägen unternommen, der sich in der Zeitangabe vielfach geirrt, der unter einem Bische liegend mit zerkratztem Gesicht gefunden wurde (Korte). Herr Dithmer schloß: Meine Herren Geschworenen! Der Grund, auf welchem Sie Ihr Verdict fällen, muß felsenfest sein, es darf auch keine Möglichkeit vorhanden sein, daß die Sache etwa anders liegen könne. Bedenken Sie, daß erst acht Monate nach dem Morde die Untersuchung begonnen, daß die einzelnen Zeugen sich nach so langer Zeit der einzelnen Umstände nicht mehr genau erinnern, Irrthümer also möglich sind, dann wird der Thäter, auf dem die Angelegenheit aufbaut, ist, erschüttert und er wird umgelassen werden, wie ein Kartenhaus. Die Frage nach den Motiven müßte für die Herren Geschworenen eine offene bleiben. Ebenso wie der Herr Staatsanwalt seine persönliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten in die Wahrscheinlichkeit geworfen, so trete er für die Nichtschuld des Angeklagten ein. Der Antrag lautete, man möge das Nichtschuldig des Angeklagten aussprechen.

Die Beratung der Herren Geschworenen währte etwa eine Stunde und zwar hatten dieselben die erste Frage bejaht und die zweite verneint, der Angeklagte war also des wissenschaftlichen Meineides schuldig befunden worden.

Herr Staatsanwalt Letwaag hob hervor, daß ein schwererer Fall von wissenschaftlichem Meineid wohl nicht gedacht werden könne, denn der Angeklagte habe als verständiger Mann wissen müssen, daß Korte durch sein falsches Zeugnis wegen Mordes auf die Angelegenheit kommen werde. Die Folgen seien graulich gewesen. Nicht nur daß die Angelegenheit gegen Korte erhoben, daß derselbe 8 Monate lang unschuldig in Untersuchungshaft sitzen mußte, nein, Korte, ein Bild der Gesundheit, stark an Körper und Geist, als er verhaftet wurde, betrat er als Greis die Anstalt und noch jetzt hat derselbe sich noch nicht ganz erholt. Was wäre denn geschehen, wenn nicht im letzten Augenblicke Zeugen gefunden worden wären, die die Unschuld des Korte bekundet hätten? Mit Rücksicht auf all dieses beantragte der Herr Staatsanwalt das höchste gesetzliche Strafmaß, nämlich 10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust. Herr Dithmer bat um eine mildere Strafe.

Nach längerer Beratung erkannte der Gerichtshof auf 9 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust. Ferner wurde dem Angeklagten die Qualifikation abgeprochen, niemals wieder als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden zu können. In der Begründung wurde ausgeführt, daß, weil durch die falsche Aussage des Angeklagten Korte auf die Anstalt gebracht worden, den ersten eine harte Zuchthausstrafe treffen müsse, aber in Erwägung, daß der Angeklagte, der in Untersuchungshaft saß, den ein Verweis hervorgerufen könne, nicht vorläge, denn wenn auch Korte als frakter, gebrochener Mann die Anstalt verließ, so habe er sich wieder erholt, und dann habe Korte durch sein in geschlechtlicher Beziehung ausschweifendes Leben und seine unrichtigen Angaben selbst viel dazu beigetragen, daß die Angelegenheit gegen ihn erhoben worden. Mit Rücksicht hierauf sei nicht auf das höchste zulässige Strafmaß erkannt worden.

Hiermit war die erste Schwurgerichtsperiode für dieses Jahr beendet und dankte der Herr Präsident den Herren Geschworenen für ihre treue Pflichterfüllung. Um den Röniglichen Hof hatten sich viele tausend Menschen angeammelt, um Eintritt zu erlangen, oder den Verurtheilten, der bei Verkündung des Urteils mit keiner Wimper zuckte, noch einmal zu sehen.

Königlich preussische Klassen-Lotterie.

Berlin, 26. Jan. Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 163. Königl. Klassen-Lotterie fielen: 5 Gewinne von 6000 M auf Nr. 9733 14 020 33 501 52 500 69 070. 41 Gewinne von 3000 M auf Nr. 1877 5940 6552 13 587 20 148 21 317 27 212 28 696 35 205 35 442 36 190 36 724 37 470 38 620 42 915 45 687 46 404 47 864 48 148 53 370 53 826 54 014 56 840 57 289 57 609 59 900 64 343 64 686 64 959 66 213 66 340 76 003 76 880 77 988 77 994 79 805 81 698 84 997 86 293 90 278 92 333. 53 Gewinne von 1500 M auf Nr. 4357 6667 7404 7607 10 682 11 289 12 145 17 132 18 525 18 676 26 039 31 287 31 383 31 912 34 385 37 711 38 542 41 481 43 016 45 366 46 451 48 322 49 703 51 676 53 334 57 879 57 905 58 285 59 895 63 460 66 566 66 870 67 317 67 518 69 094 69 587 70 389 70 781 72 651 73 782 76 864 76 879 77 383 79 480 80 659 80 895 84 564 85 561 85 758 89 286 89 934 91 669 94 320 86 Gewinne von 600 M auf Nr. 2384 2641 4783 7297 7490 8025 8282 9855 10 091 13 589 13 640 14 499 14 597 14 676 14 796 15 896 16 767 17 864 18 743 19 544 21 378 22 296 22 510 22 809 24 687 24 911 25 797 26 634 27 276 31 834 33 988 34 636 35 795 35 946 38 225 38 592 38 937 41 880 43 182 43 474 44 614 48 368 48 781 49 779 49 781 49 857 49 913 50 756 52 385 52 923 53 259 54 013 54 686 54 716 55 305 55 500 55 123 55 123 55 123 55 123

62 820	63 282	64 876	65 808	66 589	66 835	71 722
72 721	73 065	73 804	76 766	81 455	82 581	84 722
85 116	86 735	86 823	88 870	89 782	90 405	91 394
92 574	93 026	95 506	94 570	94 799		

Gewerbe, Handel und Verkehr.

Dortmund, 26. Januar. (Marktbericht.) Weizen — Roggen 22,00—22,75 M. Hafer 14,40—15,20 M. Gerste — A. Raritäten 7,00—7,40 M. Stroh (Richt) 7,00—7,60 M. Heu 8,00—9,00 M. per 100 Rilo. Butter 1 Rilo 2,00—2,40 M. Eier 60 St. 3,75—4,00 M.

Hamm, 25. Jan. (Handelskammer.) Wie wir dem „Westf. Anz.“ entnehmen, fand vor einigen Tagen unter Vorhitz des Herrn Bürgermeisters Stauda eine Versammlung wegen Gründung einer Handelskammer statt. Es fanden, wie der Vorsitzende hervorhob, zwei Wege offen, der Anschluß an die dortmunder Kammer, an der ein Rationales Defonon als Sekretär angetraut sei, oder Gründung einer eigenen. Das erstere bekräftigte die Regierung. Die Versammlung beschloß aber die Gründung einer besonderen Kammer, da das nicht erheblich Mehrkosten verursache, und die Kammer in Dortmund und Bochum zum Schutze hinneigen, während in Hamm die Mehrheit der Industriellen dem gemäßigten Handelsprinzip huldige.

Verantwortlicher Redakteur: Rudolf Berken in Dortmund.

Offener Sprechsaal.

(Für Artikel unter dieser Rubrik ist die Redaktion dem Publikum gegenüber nicht verantwortlich.)

Der Magistratsantrag, betreffend die Uebernahme eines Teiles der Schullasten auf den Kommunaletat.

Zur Richtigerstellung des Artikels im offenen Sprechsaal. Herr Nr. 23 erlaube ich mir folgende thatsächliche Bemerkungen. Das Gesetz, betreffend die Finanzierung der Staatsdiener zu den Gemeindefakten vom 11. Juli 1822 schreibt vor, daß nur die Hälfte des Gehaltes mit dem vollen Steuerlage belegt wird, mit der Befreiung, daß bei einem Gehalte von über 500 Thalern der Steuerlag den Betrag 2 Prozent nicht überschreiten darf. Bei Anwendung dieses Gesetzes ist demnach der Staatsbeamte mit einem Gehalte von 2400 M bei einem Steuerlage von 210 Prozent der Staatssteuer wie im Vorjahre mit 15 × 2,10 = 31,50 zu den Gemeindefakten heranzuziehen, wie es auch geschehen ist. Gesetzt der Fall, es würden die Beiträge der Beamten nur gerade hinreichen, um den Ausfall aus den Beiträgen der Staatsbeamten zur Gemeindefakten zu decken — die Vorlage weist an der Hand der Statistik noch einen ziemlich bedeutenden Ueberschuß nach — so würden im künftigen Jahre 210 + 100 Prozent von den Beamten, einschließlich der Staatsbeamten einzuziehen sein. Für die letzteren ergibt sich somit unter den obigen Voraussetzungen der Betrag von 15 × 3,10 = 46,50, mit andern Worten, der Staatsbeamte würde an Gemeindefakten 15,00 mehr entrichten müssen, während ihm an Schulsteuern 48,00 nachgelassen werden, der Reingewinn beträgt daher nicht 48,00, sondern 33,00. — Vorausgesetzt, daß die Berechnung des Herrn F. B. richtig ist, so ergibt folgende Gleichung in Prozenten den anderweit aufzutreibenden Betrag:

$$48 : 15 = 33 : x$$

$$x = 9,3,$$

daß mindestens diese 9,3 Prozent von den Beamten aufgebracht werden, und daß diese 9,3 Prozent nicht die Steuerkraft des zu den Schullasten steuernden Bürgers in Anspruch nehmen werden, dürfte nach der Magistrats-Vorlage über allem Zweifel erhaben sein. Nach diesen Darlegungen fällt der Effekt 1 des Herrn F. B. vollständig über den Haufen. Noch einiges über den Effekt 2. Herr F. B. behauptet, die Beamten haben, weil Lebensmittel und Mieten gestiegen sind, gewonnen. Die Behauptung bezüglich der Lebensmittel halte ich nicht für ernsthaft genug, um sie widerlegen zu müssen, bezüglich der Wohnungen dagegen ist die Behauptung richtig — aber nur für Dortmund, nicht für das ganze deutsche Reich, dessen Durchschnittsverhältnisse für den Reichsbeamten in betracht zu ziehen sind. Der Herr Einfuhrer dürfte wissen, daß die bekannten Schwindellogen nicht über das ganze deutsche Reich dahingeflutet sind, sondern daß dieselben sich meist an den Mannern der Handels- und Industriezentren brachten. Es ist somit auch nicht der Schwindel, welcher die Grundlage des Gesetzes vom 30. Juni 1873 über den Wohnungszuschuß gebildet hat. Daß der Reichstag im Jahre 1873 die normalen Verhältnisse richtig beurteilt hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß er im Jahre 1879 keine Verminderungen, sondern nur Erhöhungen des Wohnungszuschusses entsprechend dem Anstiegen der Einwohnerzahl vorgenommen hat. Von einer Verbesserung der normalen Lage bezüglich der Wohnungen kann deshalb nicht die Rede sein, wohl aber von einem Abwachen von der normalen Lage in den Schwindeljahren in malam partem — von damaliger Benachteiligung. Werden wir uns schließlich der sogenannten Bevorzugung der Staatsbeamten zu, so sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben: Der Staatsbeamte wählt seinen Wohnsitz nicht selbst, sondern muß dahin gehen, wohin er geschickt wird. Dies ist eine Grundverschiedenheit zwischen ihm und dem Rentner, der zwar auch eine bestimmte Einnahme hat, sich aber wohl hüten wird, dahin zu ziehen, wo alles übermäßig teuer ist und wo er den geistigen Genuß möglichst entbehren muß. — So lieb mir auch speziell die Dortmunder während meiner mehrjährigen Kassenzeit hierorts geworden sind, würde ich meinen Aufenthalt dort wählen können, ich wählte wohlthätig nicht Dortmund, trotz des in Aussicht stehenden Steuererlasses und überließ es gern meinen Mitbürgern, den Vorteil, den sie ja daraus ziehen, daß ich von hier weggehe, denn sie müssen doch, wie Herr F. B. behauptet, 48 für mich an Steuern zusammenlegen, unter sich zu teilen. Ich würde aber andererseits beim Wechsel meines Wohnsitzes auch kein Mitleid mit den hiesigen Handel- und Gewerbetreibenden haben, von denen ich doch meine Waren nicht mehr entnehmen kann, da ich so totalpatriotisch gesinnt bin, als daß ich Gelder nach fremden Orten verschleppe. Es wird mir schwer, ernst zu bleiben, und noch einige wichtige Punkte aus den Beweisgründen herauszugreifen. — Entgegen den Staatsbeamten, welche keinen Nutzen aus ihrem Wohnorte ziehen und ebenfalls den Rentnern, auf deren Verwandtschaft mit den Beamten ich oben hingewiesen habe, die aber Dortmund wohlweislich fern bleiben, sind alle übrigen Steuerzahler darauf angewiesen, sich aus ihrem Wohnorte in den Unterhalt zu erwerben und können daher ihren Zins der großen Einkünfte in Dortmund wohl zahlen. Hier von sind auch die industriellen Werte nicht auszunehmen, die nicht etwa, um die dortmunder Arbeiter zu beschäftigen, sich hier etabliren, sondern nur, um aus der Ausbeutung der Erbschätze der Einkünfte in Dortmund ihren Vorteil zu finden. — Der Bevorzugung der Beamten Dortmunds, daß sie keine Vertreter im Stadtbürgerordneten Kollegium besitzen, obwohl sie ja doch nach den Aufzeichnungen des Herrn F. B. eine bedeutende Macht unter den Steuerzahlern bilden müssen, will ich nur nebenher Erwähnung thun. Unwissenschaftlich ist diese Thatsache schon deshalb nicht, weil mancher Bürger, wäre er Stadtbürgermeister, bei Steuerfragen, welche den Bürgern Nutzen bringen sollen, dafür aber auch den Beamten Vorteil verschaffen, lieber auf den eignen Vorteil verzichtete, um denselben den letzteren nicht zu teil werden zu lassen. Eine weitere Bevorzugung des Beamten erhält aus folgen der Steuerberechnung. Ich beziehe im Jahre 1880/81 von M. 2332 Einkommen

an Staatssteuern M. 48,00

an Schulsteuern 72,00

an Kommunalabgaben 31,50

an Kirchensteuern 12,00

zusammen M. 163,50.

Im künftigen Jahre werde ich bei gleichen Steuerlagen für M. 2432 bezahlen

an Staatssteuern M. 60,00

an Schulsteuern 90,00

an Kommunalabgaben 37,80

an Kirchensteuern 15,00

zusammen M. 202,80

dahin ab obige 163,56

bleiben M. 39,30,

welche ich dafür, daß ich M. 32 über der Steuerstufe 10 an Einkommen habe, an Steuern mehr bezahlen muß. Ich würde diese Steuern gern entrichten, ich würde auch ohne Widerrede die Gemeindefakten in vollem Betrage leisten, wenn es möglich wäre, jedem Nichtbeamten sein Einkommen, worin aber vieles mit einbezogen ist, was der Geschäftsmann unter dem Titel „Geldschaffen“ bezeichnet. In

